



Landesinitiative „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“

Förderung von Modellprojekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in benachteiligten Quartieren

Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einreichung von Anträgen bis zum 12. Juni 2015



Ausgangssituation

Die aktuellen Zahlen des Mikrozensus zeigen für NRW: Die Schere zwischen Haushalten mit hohem und niedrigem Einkommen geht weiter auseinander. Zahl und Anteil der Menschen, deren Lebenslage sich als prekär erweist, wachsen. Insgesamt haben sich Armut und soziale Ausgrenzung verfestigt, die soziale Spaltung hat trotz positiver Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt zugenommen. Das zeigt sich vor allem auf der kommunalen Ebene in den benachteiligten Quartieren bei den besonders von Armut und Ausgrenzung betroffenen Menschen. Dieser Entwicklung will die Landesregierung mit ihrer Landesinitiative „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ entgegenzutreten. Indem sie sich auf die Verbesserung der Lebenssituation in benachteiligten Quartieren und bei besonders von Armut betroffenen Personengruppen konzentriert. Unmittelbare Verbesserungen für die Lebenslagen einzelner Betroffener sollen sich mit neuen (Stadt-)Entwicklungsperspektiven der betroffenen Quartiere verbinden.

Ähnliche Ziele verfolgt auch der am 10. Februar 2015 veröffentlichte Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ (Quelle: www.mbwsv.nrw.de). Mit der Bündelung von drei EU-Strukturfonds sowie weiteren Landes- und Bundesmitteln (Umfang jährlich rund 60 Millionen Euro) schafft er einen finanziellen Rahmen, der sowohl langfristige als auch umfassende Maßnahmen und Projekte im Kontext der Armutsbekämpfung in benachteiligten Quartieren ermöglicht. Seine Ausrichtung und Zielsetzung werden von diesem Aufruf flankiert.

Zielgruppe und Zielsetzung

Im Mittelpunkt des Aufrufs „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ zur Förderung von Modellprojekten und Maßnahmen stehen **Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die in benachteiligten Quartieren** leben.



Ihre Teilhabechancen und Lebensperspektiven sollen verbessert werden; denn sie sind besonders von Armut und Ausgrenzung betroffen und ihr Armutsrisiko steigt seit Jahren.

Die Ergebnisse aktueller Studien weisen immer wieder darauf hin: für die Armutsprävention sind Kindheit und Jugend die entscheidenden Lebensphasen. Armutsprävention muss daher bereits bei den Familien ansetzen, um somit die erforderlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen in der Phase des Aufwachsens zu schaffen. Ein bedarfsgerechtes und verlässliches Betreuungs-, Beratungs- und Bildungsgefüge muss so entwickelt werden, dass jedes Kind und jeder Jugendliche – unabhängig von seiner Herkunft – möglichst frühzeitig gefördert und individuell unterstützt wird, sowie seine Chancen und Talente nutzen und entwickeln kann. Unsere Leitphilosophie hierbei ist, von der Perspektive des Kindes, der Jugendlichen und der Eltern mit ihrer Verantwortung für ihre Kinder und für sich selbst (z.B. für ihre eigene Berufs- und Erwerbstätigkeit) zu denken.

Die Hilfen und Unterstützungsangebote müssen präventiv, bedarfsgerecht und niedrigschwellig ausgerichtet sein. Sie müssen an den Stärken der Kinder, der Jugendlichen und ihrer Familien ansetzen und ihnen die Chancen bieten, mit zu gestalten und mit zu entscheiden, um so die Verantwortung für sich und andere übernehmen zu können. Des Weiteren müssen Eltern so unterstützt werden, dass sie ihren Kindern auch unter schwierigen Umständen als zugewandte Bezugspersonen verlässlich zur Seite stehen können.

Rahmenbedingungen der Förderung von Modellprojekten und Maßnahmen

Zusammenarbeit in Kooperationsverbänden

Voraussetzung für die Antragstellung von Sozial- oder Wohlfahrtsverbänden sowie sonstigen freien Trägern ist die Zusammenarbeit in Kooperationsverbänden mit den Gebietskörperschaften. Die Projekte freier Träger dürfen einer strategischen Sozialplanung auf kommunaler Ebene nicht entgegenstehen. Im Rahmen des



Kooperationsverbundes wählen die Beteiligten auf Basis ausgewählter Indikatoren (s. Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ z.B. Arbeitslosenquote, Jugendquotient, Anteil SGB II-Empfänger unter sieben Jahren, Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund etc.) ein benachteiligtes Quartier bzw. benachteiligte Quartiere aus, in denen die beantragten Maßnahmen/Projekte platziert bzw. umgesetzt werden sollen. Es soll sich um benachteiligte Quartiere handeln, für die zeitgleich oder später ggf. auch Anträge auf Basis des Aufrufs „Starke Quartiere – starke Menschen“ gestellt werden könnten.

In einem zweiten Schritt skizziert der Kreis/die kreisfreie Stadt/die Gemeinde erste Ansatzpunkte einer integrierten Handlungsstrategie für die ausgewählte(n) Gebietseinheit(en) im Kontext des gesamten Kreises/der Gesamtstadt/der Gemeinde; der Antragsberechtigte – dies kann auch die Gemeinde selbst sein - entwickelt die Projekt-/ Maßnahmenskizze.

Zusammenarbeit im Quartier

Vor dem Hintergrund der Förderung integrativer und beteiligungsorientierter Ansätze Nachhaltigkeit sollten die beantragten Maßnahmen/Projekte gemeinsam mit Kooperationspartnern im ausgewählten Quartier (wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Offenen Ganztagschulen, Familien- und Integrationszentren, Integrationsagenturen, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungseinrichtungen etc.) entwickelt und umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit ist durch ein Schreiben der jeweiligen Partner zu dokumentieren.

Förderdauer und Förderhöchstgrenzen

Die Förderhöchstgrenze beträgt je Kreis bzw. je kreisfreier Stadt insgesamt 75.000 Euro (zuzüglich Eigenanteil) für das Jahr 2015. Der Förderhöchstbetrag kann allein für ein Projekt oder auch in Summe für mehrere Projekte beantragt werden. Der Durchführungszeitraum endet am 31. Dezember 2015. Fördermittel werden kalenderjährlich bewilligt. Nicht abgerufene Fördermittel sind nicht in das Folgejahr



übertragbar. Je Einzelprojekt beträgt die Mindestzuwendung 12.500 Euro, unabhängig davon, wer Antragsteller ist.

Für Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden können, ist im Einzelfall und unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel eine über 2015 hinausgehende, fortgesetzte Förderung auch in 2016 möglich. Die Gründe hierfür müssen bei der Antragstellung dargelegt werden. Die Förderhöchstgrenze beträgt in 2016 auch in diesen Fällen 75.000 Euro (zuzüglich Eigenanteil). Die Bestimmungen zum Eigenanteil gelten unverändert. Das MAIS entscheidet über diese Anträge nach eigenem Ermessen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind – neben den kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen selbst – auch Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind. Dies sind z.B. Kirchen- und Moscheegemeinden, Sozialverbände, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen, Sport- und Kulturvereine, Integrationszentren und –agenturen, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungsstätten, usw.

Antragsverfahren

Kreisangehörige Gemeinden, Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die weiteren Akteure (s.o.) leiten ihre Anträge dem jeweiligen Kreis/der jeweiligen kreisfreien Stadt zu, in dem/der sie ihren Sitz haben. Kreise und kreisfreie Städte bündeln die ihnen zugeleiteten Anträge, gegebenenfalls ergänzt um eigene Anträge. Soweit die in einem Kreis/einer kreisfreien Stadt vorliegenden Anträge zusammengefasst die Förderhöchstgrenze überschreiten, hat der Kreis/die kreisfreie Stadt eine Prioritätenliste zu erstellen.

Im Anschluss leiten die Kreise/kreisfreien Städte die gesammelten Anträge gemeinsam mit der Prioritätenliste an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS), Referat VA1, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf.



Der Förderantrag wird in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.nrw-haelt-zusammen.nrw.de). Die Verwendung der Antragsvordrucke ist zwingend erforderlich.

Antragsfrist

Die Anträge müssen spätestens am 12. Juni 2015 beim MAIS eingegangen sein. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden in einem vom MAIS einberufenen Beratungsgremium zum Aufruf inhaltlich diskutiert. Die fachlich-inhaltliche Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Projektes trifft das MAIS. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Bewilligungszeitraum

Grundlage und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme ist der Bewilligungsbescheid, in dem der Bewilligungszeitraum festgeschrieben ist. Die Maßnahme beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des im Bescheid genannten Bewilligungszeitraums.

Die für eine Förderung vorgesehenen Projektanträge werden durch das MAIS an die für den jeweiligen Antragsteller örtlich zuständige Bezirksregierung zur Prüfung der fördertechnischen Voraussetzungen des Projektantrags weitergeleitet. Die Bezirksregierungen erlassen in Abstimmung mit dem MAIS die Bewilligungsbescheide.

Zuwendungsart

Projektförderung auf der Basis der VV bzw. VVG zu § 44 LHO.



Weiterleitung von Zuwendungen

Nicht alle Aufgaben in einem Projekt können durch den Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt werden. In diesen Fällen können externe Unternehmen oder Dritte mitwirken, die Aufgaben wahrzunehmen. Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung gemäß Nr. 2.2.1 VV/VVG zu § 44 LHO.

Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

Fördergegenstand

Es können Sach-, Personal- und investive Kosten gefördert werden.

Kostenerstattung

Es können ausschließlich Ausgaben abgerechnet werden, die der Höhe nach tatsächlich entstanden sind und nur durch Originalbelege nachgewiesen werden können.

Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von 10 % (bei nicht kommunalen Trägern) bzw. mindestens 20 % (bei kommunalen Trägern) zu erbringen (vgl. Nr. 2.2 der VV bzw. 2.4 der VVG zu § 44 LHO).

Dabei können im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens gemäß des Runderlasses des MAIS vom 18.06.2012 berücksichtigt werden (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - I1 (BdH) 2602 v. 18.6.2012).



Die ANBest-P bzw. ANBest-G werden grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides.

Berichtspflichten

Der Projektträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Kalendermonaten nach Abschluss der Maßnahme dem MAIS in einer schriftlichen Stellungnahme über Ablauf, Ergebnis und eine mögliche Fortsetzung der Maßnahme zu berichten.

Darüber hinaus erklärt der Projektträger sein Einverständnis mit einer möglichen Darstellung der Maßnahme im Rahmen von Veröffentlichungen des MAIS.

Förderschwerpunkte / Fördermodule

Modul 1 – Sozialplanung und Familienarmut

Modul 2 – Projekte/Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen

Modul 3 – Projekte/Maßnahmen zur Sensibilisierung, Beteiligung und fachlichen Qualifizierung

Modul 4 – Das Quartier – mein Zuhause

Zu Modul 1 – Sozialplanung und Familienarmut

Im Rahmen dieses Moduls sollen Kreise/kreisfreie Städte/kreisangehörige Gemeinden, aber auch andere Akteure vor Ort modellhaft initiieren und erproben, wie sie Sozialplanung erstmalig oder erweitert nutzen und nutzen wollen, um Auswirkungen der Kinder-/Familienarmut präventiv, sozialraumorientiert und partizipativ zu begegnen. Die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Familien sollen im Mittelpunkt der Analysen, Beteiligungsverfahren und Veranstaltungen stehen. Es können Mittel beantragt werden für:

- Spezielle (Daten-)Analysen, z.B. zur Bedarfsgerechtigkeit, Zielgruppenerreichung, zur Steuerung von Präventionsprozessen und zur Wirksamkeit von Maßnahmen,
- Befragungen, um vertieftes Wissen für eine bedarfs- und partizipationsorientierte Sozialplanung zu gewinnen,



- Sozialraumkonferenzen (incl. partizipativer Projektentwicklung und – umsetzung des prioritären Projektes),
- Diskussions- und Transferveranstaltungen, mit der Zielsetzung, die Rolle und die Ansätze der kommunalen Sozialplanung bei der Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut herauszuarbeiten und zu konkretisieren.

Zu Modul 2 – Projekte/Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen

Im Rahmen dieses Moduls geht es um die Entwicklung und Umsetzung von Projekten/Maßnahmen, die u.a.:

Zugänge verbessern

Kinder, Familien/Eltern in schwierigen Lebensphasen nehmen aus ganz unterschiedlichen Gründen seltener (Unterstützungs-) Angebote wahr. Dies betrifft u.a. Angebote der Familienberatung und –bildung, der Gesundheitsvorsorge, der kulturellen Teilhabe oder der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten.

Wir fördern Projekte/Maßnahmen, die neue Formen von Zugängen und Maßnahmen (durch z.B. neue Formen der Ansprache, neue Methoden der Partizipation für beteiligungsunerfahrene Kinder, Jugendliche und deren Familien, niedrigschwellige, aufsuchende Angebote usw.) entwickeln und/oder verbessern. Der erste Schritt hierbei sollte die kritische Prüfung der bisherigen Zugänge und Nutzungen von Angeboten sein.

Übergänge positiv gestalten und sichern – Brüche verhindern

Heranwachsende haben im Lebenslauf mit unterschiedlichen Übergängen zu tun. Dazu zählen zeitlich festgelegte, erwartbare „Statuspassagen“ (z.B. Familie-Frühe Hilfen, Frühe Hilfen-Kita, Kita-Grundschule, Grundschule-weiterführende Schule, Schule-Beruf/Studium), dazu zählen individuell und ungeplant eingetretene Ereignisse (z.B. Familienkrisen, Krankheiten) sowie Veränderungen auf dem Weg vom Kind zum Erwachsenen (z.B. vom Klein- zum Schulkind, Pubertät, Cliques, Partnerschaften).



Immer wieder kommt es in den Biographien von Kindern und Jugendlichen vor allem an diesen Übergängen zu Brüchen, insbesondere bei Heranwachsenden in schwierigen Lebenssituationen. Diese Brüche wirken sich häufig negativ auf die persönliche Entwicklung, aber auch genauso auf den weiteren Lebens- und Berufsweg aus.

Wir fördern Projekte/Maßnahmen, die Heranwachsende in schwierigen Lebenslagen dabei unterstützen, Resilienzen zu entwickeln und Übergänge positiv zu gestalten.

[Referenzbeispiele: <https://www.kein-kind-zuruecklassen.de/praxis/praxisdatenbank/neue-projekte-2015.html>]

Modul 3 – Projekte/Maßnahmen zur Sensibilisierung, Beteiligung und fachlichen Qualifizierung

Im Rahmen dieses Moduls wollen wir Projekte/Maßnahmen fördern, die

- Konzepte zu armutssensiblen Handeln (z.B. in Kindertageseinrichtungen/Familienzentren, im Offenen Ganztage, in der Jugend- und Familienarbeit) entwickeln und umsetzen,
- neue Beteiligungsformen für besonders von Armut und Ausgrenzung betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Quartier entwickeln und umsetzen,
- die Voraussetzungen für empathisches Verhalten, Resilienz, Reflexivität und Demokratiekompetenz von Kindern und Jugendlichen verbessern und fördern,
- die Themen Armut und Ausgrenzung kreativ im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit aufbereiten sowie modellhaft Veranstaltungs- und Medienkonzepte entwickeln.



Zu Modul 4 – Das Quartier – mein Zuhause

Neben der Familie kommt dem Umfeld eine herausragende Bedeutung für ein Aufwachsen im Wohlergehen zu, denn das Quartier prägt die Lebens- und Erfahrungsbedingungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien. Junge Menschen, die in sozial benachteiligten Quartieren aufwachsen, haben u.a. signifikant geringere Chancen gesund zu sein, bzw. dies zu bleiben oder zu werden. Sie erfahren vermehrt soziale Ausgrenzungen und erleben seltener Anerkennung und Wertschätzung.

Im Rahmen dieses Moduls fördern wir Projekte/Maßnahmen, die

- die „Aneignung“ des Quartiers durch Kinder, Jugendliche und ihre Familien in den Fokus stellen,
- die Kooperationen im benachteiligten Quartier zwischen den unterschiedlichen Akteuren, Verwaltung und Betroffenen initiieren und weiterentwickeln,
- die Nachhaltigkeit von Quartiersprozessen verbessern helfen,
- lebensweltlich-sozialräumliche Bezüge im Rahmen von Kinderbetreuung, Unterricht, Jugendhilfe etc. konzeptionell entwickeln und in den jeweiligen Strukturen umsetzen,
- quartiers-/stadtteilübergreifende Aktivitäten zur Förderung sozialer Gemeinschaft in der Gemeinde entwickeln und umsetzen.